

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Vor-, Nachname Antragsteller: _____
(späterer Inhaber der Erlaubnis)

PLZ, Wohnort: _____ Straße: _____

Tel.: _____ E-Mail-Adresse: _____

Kreis Steinburg
Der Landrat
Amt für Umweltschutz
-Abt. Wasserwirtschaft-
Viktoriastr. 16-18
25524 Itzehoe

Behördenangaben	
Gemeindekennziffer:	
Ostwert (UTM):	32
Nordwert (UTM):	59

ANTRAG
auf Erteilung einer Grundwasserentnahmeerlaubnis für die Feldberegnung

1. Angaben zum Entnahme- bzw. Brunnenstandort

Gemeinde: _____ Gemarkung: _____

Flur: _____ Flurstück: _____

Straße, Nr.: _____

Eigentümer des Flurstückes mit Anschrift, falls nicht mit Antragsteller identisch: _____

2. Berechnungsflächen:

Für die Beregnung sind insgesamt _____ Hektar vorgesehen.

Lage der Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)

(Die hier einzutragenden Angaben beziehen sich auf einen Brunnen bzw. eine Entnahmestelle. Wird an mehreren Stellen Grundwasser entnommen, wie z.B. bei einer Brunnengalerie, sind ggf. weitere Angaben erforderlich.)

3. Wasserbedarf / Wasserentnahmemengen

(Für die Entnahmemengen sollen Werte angegeben werden, die dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen und den Bodenverhältnissen entsprechen)

Im Jahr sollen _____ mm verregnet werden; bei _____ Beregnungstagen

in den Monaten: _____

der Wasserbedarf beträgt während des Beregnungszeitraumes

im Mittel: _____ m³/Tag , maximal _____ m³/Tag

Die Jahresentnahmemenge beträgt maximal _____ m³/a.

4. Brunnen-/Grundwasserentnahme

Max. Pumpenförderleistung: _____ m³/h

Art der Pumpe: Unterwasser- oder Saugpumpe oberirdisch

Antriebsart: Elektro- oder Verbrennungsmotor

Entnahmemengenmesseinrichtung: Wasserzähler / Wasseruhr

Betriebsstundenzähler

induktives Durchflussmessgerät

5. Nachbargrundstücke:

Existieren im Umkreis von ca. 200 m um den Entnahmestandort weitere Entnahmen anderer Eigentümer (sowohl Grundwasser- als auch Oberflächengewässer)?

Falls ja, bitte Eigentümer mit Anschrift, Flurstücksbezeichnung des Entnahmestandortes und Art der Entnahme angeben und kartenmäßig darstellen.

(Entnahmearten: 1 = Trinkwasserbrunnen, 2 = sonstige Brunnen, 3 = Entnahme aus Oberflächengewässer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer mit Anschrift	Entnahmeart

6. Antragsunterlagen:

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen in 2facher Ausfertigung beizufügen:

1. Übersichtskarte: 1:5.000 mit Lage des Grundstücks
2. Lageplan: 1:500 bis 1:2.000 mit genauer Lage des Entnahme- bzw.- Brunnenstandortes
3. Einverständniserklärung des Eigentümers, sofern das betreffende Grundstück sich nicht im Eigentum des Antragsstellers befindet.
4. Einverständniserklärung der Nachbarn (nur wenn erforderlich, wenn Grundstücke oder Entnahmen anderer im Abstand von 200 m vorhanden sind).
5. Schichtenverzeichnis und Ausbauzeichnungen des Brunnens gem. DIN 4022 oder einer Aufschlussbohrung
6. ggf. Wasseranalyse

7. Hinweise

Bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sind, ist gemäß §5 des Wasserhaushaltsgesetzes festgeschrieben, dass größte Sorgfalt und eine sparsame Verwendung des Wassers geboten sind. Gemäß §40 des Landeswassergesetzes sind Erdaufschlüsse, die tiefer als 10 m unter Oberkante Gelände erfolgen, der Wasserbehörde einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Sollte diese Anzeige noch nicht erfolgt sein, ist sie dem entsprechenden Formblatt (siehe Download-Bereich Wasserwirtschaft auf www.steinburg.de) unverzüglich nachzureichen.

Es ist evtl. ratsam, schon vor der Antragsstellung Kontakt mit der Wasserbehörde aufzunehmen.

Die zum Thema „Grundwasserentnahmen für die Beregnung“ einschlägigen DIN-Normen und die DVWK- sowie DVGW-Regelwerke sind zu beachten.

Schriftstücke und Zeichnungen über Art und Einrichtung des Betriebes, die der Antragssteller geheim halten will, sind entsprechend zu kennzeichnen und getrennt von den weiteren Antragsunterlagen vorzulegen.

8. Erklärung des Antragsstellers/Auftraggebers:

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen hat mitgewirkt:

Name: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Telefon-Nr.: _____

Mir/Uns ist bekannt: die Wasserbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen/Ausfertigungen und Angaben anfordern. Die von mir beantragte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird lediglich widerruflich erteilt. Wer Grundwasser entnimmt, ohne im Besitz einer erforderlichen Entnahmeerlaubnis zu sein, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Antragssteller)

Die Datenerhebung und Weiterverarbeitung erfolgt gemäß § 89 LWG.